 bildung-tirol.gv.at
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
office@bildung-tirol.gv.at

|  |  |
| --- | --- |
| Name:  Adresse:    Telefon-Nummer:  dienstliche E-Mail-Adresse:  Bund: SV-Nummer / Land: Personalnummer:  Schule:   | Eingangsstempel der Bildungsdirektion |

### Kinderzuschuss

Beachten Sie bitte die Rechtsgrundlagen auf der Rückseite

Ich beantrage Kinderzuschuss für die nachstehend genannten Kinder:

#  das Kind gehört meinem Haushalt an

#  Name SVNr.-Geburtsdatum Ja Nein

   **[ ]** **[ ]**

    **[ ]  [ ]**

    **[ ]  [ ]**

    **[ ]  [ ]**

Name meines Partners / meiner Partnerin:

Beruf meines Partners / meiner Partnerin:

Dienstgeber meines Partners / meiner Partnerin:

* Eine andere Person (Vater/Mutter des Kindes, …) erhält aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) einen Kinderzuschuss oder eine ähnliche Leistung:

 **[ ]  Nein**

 **[ ]  Ja** Person:

 sein/ihr Dienstgeber:

* Neben diesem Dienstverhältnis stehe ich in einem weiteren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) und erhalte aus dem weiteren Dienstverhältnis einen Kinderzuschuss oder eine ähnliche Leistung:

 **[ ]  Ja: Dienstgeber:** **[ ]  Nein**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Auszahlung des Kinderzuschusses (konform mit der Auszahlung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt) befristet wird. Wird die Gewährung der Familienbeihilfe verlängert, ist die entsprechende Mitteilung des Finanzamtes unaufgefordert und formlos vorzulegen.

**Beilage/n: unbedingt erforderlich, damit der Antrag bearbeitet werden kann:**

 **1) Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe (Kopie)**

 **2) bei Erstantrag: Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder**

 Ort, Datum Unterschrift

**§ 4 des Gehaltsgesetzes 1956:**

1. Ein Kinderzuschuss von € 15,60 monatlich gebührt - soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist – für jedes Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 367/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird. Als Kinder gelten:

 1. eheliche Kinder,

 2. legitimierte Kinder,

 3. Wahlkinder,

 4. uneheliche Kinder,

 5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehören und diese oder dieser überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

1. Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Kinderzuschuss nach
Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig ist, gebührt der Kinderzuschuss, wenn weder das Kind noch dessen Ehegattin oder Ehegatte oder eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen.
2. Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Kinderzuschuss nur der Person, deren Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der älteren Person vor.
3. Dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung der Beamtin oder des Beamten die Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, der Ausbildung, einer Krankheit oder einer Behinderung woanders untergebracht ist. Durch die Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.
4. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn sie oder er aber nachweist, dass erst später dieser Tatsache Kenntnis erlangt wurde, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.
5. Bei rechtzeitiger Meldung nach Abs. 5 gebührt der Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch entstehen. Bei verspäteter Meldung gebührt der Anspruch erst mit dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, mit diesem Tag.
6. Auf die Dauer des gänzlichen Entfalls des Monatsbezuges entfällt auch der Kinderzuschuss.